

Artenschutzrechtliche Prüfung
zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 5 – Autohaus Margaretenstraße –
der Stadt Radevormwald



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
Ä 02133/21 72 20
Æ 02133/21 72 21
post@planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: Februar 2018
Bearbeiterin: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Bernardi

Inhalt

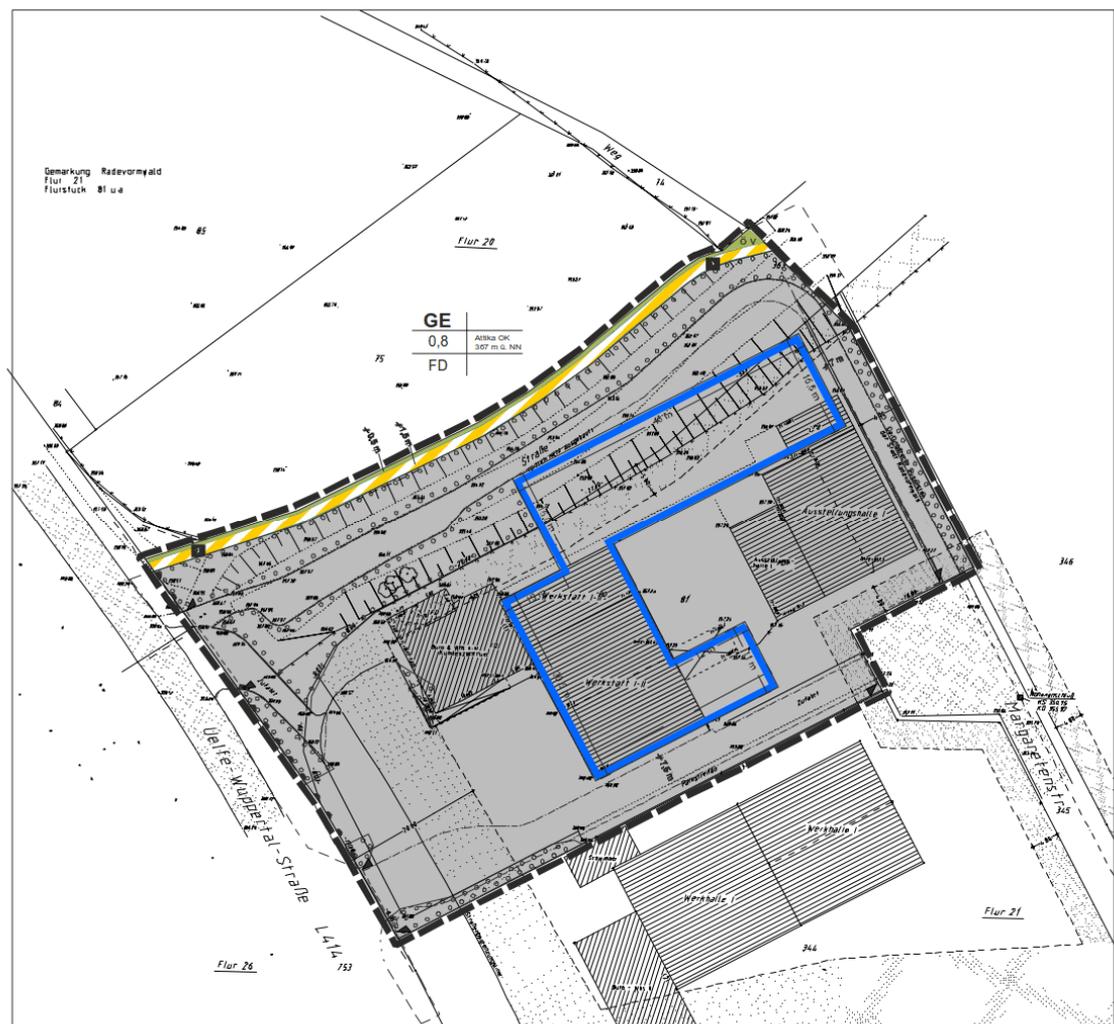
1	Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage.....	7
5	Vorkommen planungsrelevanter Arten	7
6	Lebensraumtypen.....	7
7	Artenliste	8
8	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)	11
9	Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten	12
10	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)	14
11	Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten	14
12	Zusammenfassung.....	15
13	Quellen.....	15

1 Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Am 22.06.2017 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Radevormwald die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 – Autohaus Margaretenstraße – gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, um einem Antrag auf Um- bzw. Neubau eines vorhandenen Autohauses an der Margaretenstraße zu entsprechen.

Der Eigentümer des in Radevormwald an der Margaretenstraße ansässigen Autohauses beabsichtigt, nach einem Rückbau der vorhandenen Gebäude das Betriebsgelände neu zu ordnen und den Ansprüchen an ein zeitgemäß modernes Autohaus durch den Neubau der Werkstatt mit Diagnose und Kundenempfang, einer Waschhalle mit Aufbereitung und einer der Präsentation von Fahrzeugen dienenden Ausstellungshalle gerecht zu werden. Insbesondere soll auch die Andienung bzw. Zufahrtsmöglichkeit auf das Betriebsgrundstück neu gestaltet und verbessert werden, wozu eine partielle Erweiterung des Betriebsgeländes vorgesehen ist. Ein Teilstück der nordwestlich des Betriebsgrundstückes liegenden Wegeparzelle soll erworben und zur Erweiterung des Autohauses genutzt werden. Da für die Wegeparzelle derzeit keinerlei Planungsrecht besteht, ist eine bauleitplanerische Befassung mit dem Vorhaben unerlässlich.

Die städtebauliche Konzeption wird im nachstehenden Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Entwurf ersichtlich.



Auszug aus dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stadt Radevormwald/PLANWerk, Januar 2018 (ohne Maßstab)

Die nachstehenden Ansichten verdeutlichen das Vorhaben schematisch (ohne Anspruch auf eine Umsetzung „1:1“):



Ansicht Straße (Vorderansicht)



Ansicht Innenhof

Architekturbüro Hemsing,
Südlohn-Oeding, Juni 2017 (ohne Maßstab)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (städte-)baulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht das Vorhaben an sich, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Im vorliegenden Fall ist der Neuerrichtung des Autohauses und die Umgestaltung des Betriebsgeländes mit den hierzu erforderlichen Erschließungsanlagen möglicherweise geeignet, einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verursachen. Es ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Die entsprechende Prüfung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung auf planungsrelevante Arten im Sinne des Artenschutzregimes.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (Bau-)Vorhabens. Das gilt selbstverständlich auch für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach der VV- Artenschutz NRW³ die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt⁴.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig oder bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützter Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Bauvorhaben und deren Vorbereitung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt am Nordostrand der Radevormwalder Innenstadtbereiche am Haupt eines Hangrückens, der sich nach

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Nordosten in das Tal der Uelfe senkt. Der Geltungsbereich markiert in dieser Richtung den Übergang des Siedlungsbereiches in den unbebauten Außenbereich.



Auszug aus der DTK 10, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, mit Einzeichnungen PLANWerk, Dezember 2017 (ohne Maßstab)

Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Uelfe-Wuppertal-Straße, hinter der die Wohnbereiche an der Mozartstraße anschließen. Südlich befindet sich ein weiteres gewerblich genutztes Grundstück, das bis zur Uelfestraße (K 9) reicht.

Der in die Erweiterung einzubeziehende Weg im Norden des Autohauses ist in diesem (oberen) Abschnitt als Hohlweg ausgebildet. Die Böschungen sind mit jungen Gebüsch bestockt. Nördlich des Weges ebenso wie östlich den Hangrücken hinunter erstrecken sich weitläufige Grünlandbereiche.

Plangebietsgrenzen und Einbindung in das Umfeld sind der Planzeichnung und der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 0,6 ha.

4 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumliche Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4710, Quadrant 3 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand im Mai 2017 eine Ortsbegehung statt. Die vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4710/3 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen der Ortsbegehung für diese Untersuchung herangezogen.

Eine Abfrage bei den Naturschutzverbänden hinsichtlich der örtlichen Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten und deren Vorkommen ergänzt die Bestandserfassung.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4710/3 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

6 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind für das Untersuchungsgebiet relevant:

KIGehoel	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gärt	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Geb	Gebäude
oVeg	vegetationsarme oder -freie Biotop
Aeck	Äcker, Ackerbrache
FettW	Fettwiesen und -weiden, Grünlandbrachen



Auszug aus der DTK 10, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW (ohne Maßstab)



Zufahrt Margaretenstraße



Durchfahrt Margaretenstraße zur Uelfe-Wuppertal- Straße
© PLANWerk



Betriebshof und Ausfahrt L414



Durchfahrt Margaretenstraße zur Uelfe-Wuppertal- Straße
© PLANWerk



Wohn-/Geschäftshaus, Ansicht Nord



Zufahrt Uelfe-Wuppertal- Straße

© PLANWerk



Fußweg mit Böschungen, Ansicht West



Böschung und Rückseite Werkstatt-Halle

© PLANWerk



Böschungsdetail



Böschungsdetail

© PLANWerk

7 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4710/3 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Liste der geschützten Arten*
für das Messtischblatt 4710/3 (LANUV NRW**)

Art	Status	Erhaltungszustand***
Säugetiere		
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

* für die Lebensraumtypen vegetationsarme oder -freie Biotope (**oVeg**), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (**Gaert**), Gebäude (**Gebaeu**), Kleingehölze (**KIGehoel**), Äcker (**Aeck**) und Fettwiesen (**FettW**).

** download aus dem Portal " Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", LANUV NRW am 27.01.2018

*** S ungünstig/schlecht (**rot**)

U ungünstig/unzureichend (**gelb**)

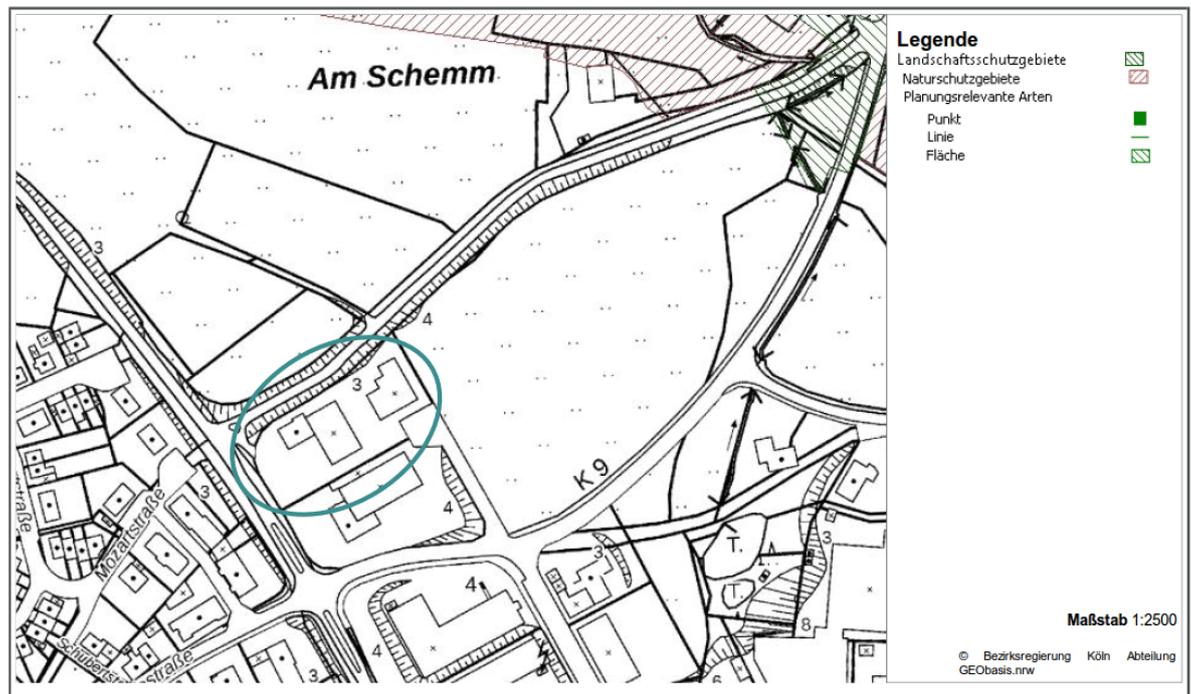
G günstig (**grün**)

⚡ Tendenz zur Verschlechterung < Tendenz zur Verbesserung

Ein erheblicher Anteil der planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen ist im Erhaltungszustand als ungünstig zu bewerten. Bei zwei Arten besteht die Tendenz zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Eine Art (Kiebitz) weist einen schlechten Erhaltungszustand auf.

8 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.



Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS, © Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, Stand 04.08.2017, mit Einzeichnungen PLANWerk, 20.01.2018, ohne Maßstab

Im @LINFOS verzeichnet sind - als nächstgelegene Eintragungen - das Landschaftsschutzgebiet „Uelfetal mit Nebentälern“ mit der Objekt-Kennung GM-054 (rote Schraffur). Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes und zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems samt der begleitenden wertvollen Strukturen wie Auenwälder und Begleitgewässer.

Es wird ergänzt bzw. teilweise überlagert durch das Landschaftsschutzgebiet "Radevormwald" mit der Objekt-Kennung LSG-4709-0012.

Fundorte oder anderweitige Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten sind im Fundortkataster (FOK) der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS nicht vermerkt.

Die Abfrage nach Kenntnissen zu planungsrelevanten Arten und deren Vorkommen im und um das Plangebiet bei der Biologischen Station Oberberg BSO⁵ ergab eine Fehlanzeige. Weiterhin wurde mit der gleichen Anfrage der RBN Bergischer Naturschutzverein e. V. um Weitergabe seiner Kenntnisse gebeten; die Antwort steht noch aus.

⁵ Anfrage per email vom 30.01.2018, Antwort per email am 05.02.2018

9 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldfledermaus. Als Sommer- und Winterquartiere dienen vor allem Baumhöhlen in Wäldern oder an Waldrändern. Der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet weist keine Bäume mit nennenswerten Baumhöhlen auf. Auch ist die unmittelbare Nähe zu Waldstrukturen nicht gegeben.

Als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier ist der Planbereich kaum geeignet. Die **Rauhautfledermaus** bevorzugt insektenreiche und aufgelockerte Waldränder. Ein Vorkommen⁶ der Art zur Jagd ist zwar nicht völlig unwahrscheinlich, eine nachhaltige Störung essentieller Habitatslemente aber angesichts potentieller Jagdreviere in weiter nördlich und östlich gelegenen Waldbereichen ausgeschlossen.

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die gerne spaltenförmige Öffnungen an Gebäuden nutzt, um dahinter liegende Hohlräume aufzusuchen und sowohl als Winter- wie auch Sommerquartiere zu nutzen. Die Quartiere werden in unmittelbarer Nähe zu den Jagdrevieren bevorzugt, wobei als Hauptjagdgebiete Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dienen. Im Siedlungsbereich werden auch parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.

Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen, allerdings wurden bei der Begehung des Plangebietes die Bestandsgebäude ohne Ergebnis auf mögliche Einflugspalten untersucht bzw. gab es keine Spuren wie Kotreste oder dergleichen.

Als Jagdreviere kommen Vegetationsstrukturen auch in Siedlungsnähe und damit die linienförmig gehölzbestandenen Böschungen der Wegeparzelle in Betracht, so dass eine Nutzung als Jagdrevier nicht ausgeschlossen werden kann. Auf keinen Fall aber stellt der (lediglich) obere Teil der wegbegleitenden Gehölzstrukturen ein essenzielles Nahrungs- und Jagdgebiet dar oder kann als essenzielle Flugroute oder Wanderkorridor angesehen werden. Eine Beeinträchtigung essentieller Habitatslemente ist ausgeschlossen.

Für die nachstehend aufgeführten Vogelarten der Artenliste kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des artenschutzrechtlichen Eingriffsbereiches keine der für die jeweilige Art grundlegenden Habitatstrukturen (z. B. offene Gewässer, freie Bodenstellen, Baumhöhlen, offene Kulturlandschaften, großflächige und geschlossene Waldbereiche, Waldlichtungen und Kahlschläge der Waldflächen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, etc.) befinden:

Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Feldsperling, Waldkauz, Schleiereule

Altnester wurden im Planbereich nicht gefunden. Auch Nester bzw. Einfluglöcher gebäudebewohnender Arten wie **Rauchschnalbe** und **Mehlschwalbe** wurden nicht nachgewiesen.

⁶ Ein Vorkommen im Sinne des Artenschutzes bezieht sich auf ein nicht nur vorübergehendes „Wohnen“ im Untersuchungsgebiet (Wohnhabitat, also Nester, Nistplätze, Höhlen, Verstecke und dergleichen)

Das Plangebiet am Rand des im Zusammenhang besiedelten Bereiches grenzt an ausgedehnte Offenlandbereiche an; die Erneuerung eines bereits bestehenden Autohauses und die Inanspruchnahme und Verlegung einer Verkehrsfläche greift nur in vernachlässigender Weise in die Strukturen der offenen Kulturlandschaft ein.

Der noch vergleichsweise junge Gehölzbestand auf der südlichen Böschung am Hohlweg nördlich des Autohauses ist als potentieller Horst wenig geeignet, so dass für nachstehend aufgeführte Arten ein Vorkommen höchst unwahrscheinlich ist:

Habicht, Mäusebussard, Schwarzstorch, Kleinspecht, Turmfalke, Baumfalke, Rotmilan

Für die Greifvogelarten **Habicht, Rotmilan, Turmfalke, Baumfalke** und **Mäusebussard** sorgt das Fehlen von herausragenden Einzelbäumen einerseits und freien Ansitzplätzen andererseits für eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens.

Das Fehlen alter, morscher Bäume und stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich auch für die Art **Kleinspecht** eher ungeeignet.

Als Bodenbrüter benötigt der **Baumpieper** während seiner Fortpflanzungsperiode ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Hohe Bäume, auch Einzelbäume werden als Singwarte angenommen. Für den Nahrungserwerb nutzt der Baumpieper nicht nur sein Brutrevier, sondern regelmäßig auch ein zusätzliches Nahrungsgebiet, das nicht notwendigerweise an das Brutrevier angrenzt. Mit dem Bewuchs der Böschungsfanken am Fußweg bestehen prinzipiell für den Baumpieper geeignete Habitatelemente, so dass ein Vorkommen sowohl zur Brüte wie zur Nahrungssuche nicht ausgeschlossen werden kann. Da mit dem Vorhaben nur ein Teil der Gehölzstrukturen überplant wird und ein mehr als ausreichendes Angebot an vergleichbaren Strukturen im Umfeld des Plangebietes gegeben ist, ist eine Beeinträchtigung essentieller Habitatbedingungen und eine grundlegende Verschlechterung des Lebensraumes der Art oder deren Erhaltungszustandes ausgeschlossen.

Die **Feldlerche** besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Ein Vorkommen auf den östlich angrenzenden Ackerflächen und den nördlich gelegenen Grünländern ist nicht auszuschließen, aber unwahrscheinlich. Für diese Annahme spricht die Empfindlichkeit der Art vor stark genutzten Verkehrswegen wie der L414 und der K9. Auch werden in der Regel geschlossene Vertikalstrukturen wie durch Gebäude gebildete Raumkanten gemieden und hierzu Abstände von mindestens 100 Metern eingehalten. Notwendige Saumstrukturen sind kaum vorhanden. Unter diesen Voraussetzungen lassen sich für die zu untersuchende Art keine belastbaren Hinweise auf eine Verschlechterung ihres Lebensraums oder ihres Erhaltungszustands finden.

Auch Kiebitz und Rebhuhn reagieren empfindlich auf Verkehrswege. Neben den Effektdistanzen von 200-300 m wurde darüber hinaus ein kritischer Schallpegel von 55 dB(A) tags festgestellt, bei dem eine deutlich Abnahme der Habitateignung festzustellen ist (gem. Lärmkarte NRW des MKULNV betrifft dies das gesamte Plangebiet). Somit ist die Eignung| des Plangebietes für die potenziell dort vorkommenden Feldvogelarten stark herabgesetzt. intensive Nutzung der Ackerflächen dem Anbau von Wintergetreide und die intensive Düngung der Grünländer. Schließlich ist auch die Nähe zu den Störfaktoren Ge-

werbegebiete und Landesstraße L414 bei gleichzeitigem deutlich besserem Habitatangebot im weiteren Umfeld zu berücksichtigen.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Auch der Kiebitz reagiert empfindlich auf Verkehrswege. Die Effektdistanz beträgt 200 bis 300 m. Der Kiebitz hält zusätzlich einen besonderen Abstand von Straßen und Wegen ein, wenn dort Menschen (insbesondere mit freilaufenden Hunden) sichtbar sind. Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art durch die vorliegende Planung ist auszuschließen.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rastbiotop⁷ auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage am dicht besiedelten Bereich und der damit verbundenen starken Störungen, die auch von dem Autohaus selbst ausgehen sowie der vergleichsweise geringen Flächengröße unwahrscheinlich.

10 Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Anlässlich der Ortsbegehung im Mai 2017 konnten keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Spuren von Nestern oder Bruthöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden. Insbesondere die Gebäuderückseiten wurden außerdem detailliert auf das Vorhandensein potentiell geeigneter Ein- und Ausflugsparter für Zwergfledermäuse untersucht; belastbare Hinweise auf ein Vorkommen gibt es nicht.

Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

11 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Durch die geplante Neuerrichtung des Autohauses an gleicher Stelle sind artenschutzrelevante Auswirkungen auf planungsrelevante Arten offensichtlich nicht zu erwarten. Das gilt auch für die Einbeziehung einer Teilfläche des westlich angrenzenden Fußweges, da keine wesentliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten bewirkt wird und für keine Art essentielle Habitatelemente betroffen sind. Langfristig wird durch die vorgesehene Pflanzung einer Baumreihe entlang der westlichen Grenze des zukünftigen Betriebsgrundstückes zudem Ersatz geschaffen, wenn auch in stark vermindertem Maße gegenüber dem wegfallenden Strauch- und Buschwerk.

Auch für eine nachhaltige Störung der angrenzenden Bereiche – hier insbesondere der Gartenbereiche an der Mozartstraße und den angrenzenden Grünland- und Ackerflächen – bestehen keine Anhaltspunkte. Während der Bauphase kann es durch den Baulärm zu einer geringfügigen Zunahme des Störpotentials kommen, dass sich auf das unmittelbare Umfeld auswirken könnte. Dem gegenüber bleibt allerdings der Verkehrslärm von der L 414 voraussichtlich für das Umfeld dominant prägend.

⁷ Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

Angesichts der geringen Eingriffsintensität sind die Wirkfaktoren zu schwach ausgeprägt, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

12 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes oder zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten besteht nicht. Wir weisen im Zusammenhang mit den möglicherweise noch erforderlichen Eingriffen in den Gehölzbestand am Fußweg jedoch auf die artenschutzrelevanten Verbotszeiten für Fäll- und Schnitarbeiten außerhalb der Wintermonate hin. Im Sinne des Artenschutzes stellt die Einhaltung dieser Schonfrist eine Minderungsmaßnahme dar.

Weiterhin wird empfohlen, sehr zeitnah vor dem Abbruch der Gebäude diese auf das Vorhandensein von Fledermäusen (Zwergfledermäuse als potentiell vorhandene planungsrelevante Art) und gebäudebewohnenden Vogelarten (hier: Mehlschwalbe) zu untersuchen, soweit dies nicht ohnehin als Auflage in die erforderlichen Abbruchgenehmigungen einfließt.

13 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den geringmächtigen Wirkfaktoren und der allgemein bereits erheblich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten. Essentielle Habitatstrukturen sind nicht von der Planung betroffen, so dass Beeinträchtigungen der Lebensräume oder des Erhaltungszustandes der zu untersuchenden Arten ausgeschlossen werden können.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß der VV-Artenschutz 2016), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG und (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - VV-Artenschutz 2016) entfällt dementsprechend.

Eine wie auch immer geartete Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes besteht nicht.

14 Quellen

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542,
zuletzt geändert am 15. September
2017, BGBl. I S. 3434 (Änderung vom
15. September 2017 textlich nur zum
Teil umgesetzt, da Inkrafttreten am
1. April 2018, BGBl. I S. 3434,3435)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV - http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start (download 14.01.2018)
@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV - http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm (download 14.01.2018)
Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen Biotoptypenschlüssel	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV - http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben	Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Erstellt durch: Ingenieurbüro **PLAN**Werk

Bearbeiterin: Birgit-Sabine Bernardi, Dipl.-Geogr.
Dormagen, den 06.02.2018

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Autohaus Margaretenstraße“	
	Stadt Radevormwald/	Radevormwald,
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Autohaus Bergland GmbH Antragstellung (Datum): im Januar 2018	
<p>Der Vorhabenträger des in Radevormwald an der Margaretenstraße ansässigen Autohauses beabsichtigt, nach einem Rückbau der vorhandenen Gebäude das Betriebsgelände neu zu ordnen und den Ansprüchen an ein zeitgemäß modernes Autohaus durch einen Neubau mit allen erforderlichen Nebenanlagen gerecht zu werden. Die Betriebsfläche auf ein Teilstück der nordwestlich des Betriebsgrundstückes liegenden Wegeparzelle erweitert werden. Der hier vorhandene Weg wird nach Norden verlegt.</p>		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	ja	<u>nein</u>
<p>Mangelnde Habitataignung, schwach ausgeprägte Wirkfaktoren, kein nachgewiesenes Vorkommen. (Näheres s. Textteil ASP)</p>		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:		
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	ja	nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allverweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>		
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein
<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:		
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)		
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:		
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.		
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>		